

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz des Forstgutsbezirks Sachsenwald vom 29.03. 2017

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald liegt östlich von Hamburg und im südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Mit seiner Größe von 58,49 qkm ist er ein dem Amt Hohe Elbgeest zugehöriges, gemeindefreies Gebiet.

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald wird von Umgebungslärm der A 24 mit einem Verkehrsaufkommen von 36.000 Fahrzeugen pro Tag (DTV) und im Süden von der B 207 mit einem Verkehrsaufkommen von Fahrzeugen 12.000 pro Tag belastet, Zudem quer die Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Berlin den Forstgutsbezirk in Ost-Westrichtung,

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Für den Forstgutsbezirk sind die jeweiligen Besitzer (Grundeigentümer) Träger der öffentlich-rechtlichen Pflichten einer Gemeinde. Die diesbezüglichen Geschäfte übt der Gutsvorsteher aus.

Gutsvorsteher des Forstgutsbezirks Sachsenwald
Herr Eckhard Könnecke.
Forstbetrieb Sachsenwald GmbH & Co KG, Revier Wohltorf,
Am Schlossteich 1
21521 Friedrichsruh
Gemeindekennziffer 01053105

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG2 sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

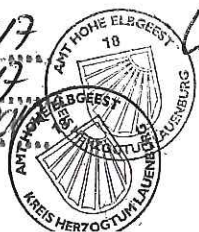
Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

Auslegungszeitraum
20.04. - 21.05.2017
Ausgelegt am 13.04.2017
Abgenommen am



Auslegungszeitraum
13.04. - 15.05.2017
Ausgelegt am 31.03.2017
Abgenommen am 16.05.2017



W. K. K. K.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald ist frei von Wohnbebauungen, daher wurden in der Lärmkarten keine Belastungen von Menschen Wohnungen, Schulen oder Krankenhäuser ermittelt.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen:
siehe www.laerm.schleswig-holstein.de

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²
über 55 dB(A) L _{DEN}	4,96
über 65 dB(A) L _{DEN}	1,22
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,27

Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Flächen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²
über 55 dB(A) L _{DEN}	9,45
über 65 dB(A) L _{DEN}	1,99
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,47

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind veröffentlicht unter
www.laerm.schleswig-holstein.de

Die Lärmkarten für Haupteisenbahnstrecken sind veröffentlicht unter
www.eba.bund.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen Umgebungslärm ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftigen Situationen sind nicht ersichtlich.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Keine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmprobleme auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald soll als eine der wenigen großen und zusammenhängenden Waldflächen in Schleswig-Holstein vor einer Zunahme des Umgebungslärms geschützt werden. Insbesondere angesichts der schon sehr weiten Bereiche des Forstgutsbezirkes, die von Umgebungslärm belasten sind, gebührt dem Schutz der Ruhe in den verbliebenen Bereiche ein hoher Stellenwert. Die Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende aus Schleswig-Holstein, Hamburg und auch darüber hinaus soll erhalten bleiben und wo möglich die Ruhe weiter gefördert werden.

Dazu werden als ruhiges Gebiet die in Anlage 2 dargestellten Flächen von ca. 30 km² festgesetzt. Dies sind Bereiche des Forstgutsbezirkes in einem Abstand von einem Kilometer zu den o.g. Hauptlärmquelle

Die ruhigen Gebiete wurden aufgrund folgender Kriterien ermittelt und festgesetzt:

- die Lärmbelastung durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen liegt deutlich unter 45 dB(A) L_{DEN} ;
- andere Lärmquelle beeinträchtigen die ruhigen Gebiete nicht maßgeblich;
- der Umgebungslärm ist angesichts der dominierenden natürlichen Geräusche des Waldes in den festgesetzten ruhigen Gebiete des Sachsenwaldes kaum wahrnehmbar;
- überwiegend sind Bereiche aus Gründen des Natur-, Arten- oder Landschaftsschutzes besonders schützenswert;
- das Gebiet wird für die landschaftsgebunden Erholung genutzt;
- das Gebiet ist öffentlich zugänglich.

Das ruhige Gebiet ist vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz des ruhigen Gebietes als planungsrechtliche Festlegungen auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Das ruhige Gebiet steht nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB als öffentlicher Belang entgegen.

Auf forstliche Arbeiten und jagdliche Tätigkeiten hat die Festsetzung des ruhigen Gebietes keine Auswirkungen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristig wird angestrebt, die Lärmbelastung im Forstgutsbezirk Sachsenwald zu vermindern. Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten

(Bahn / A24 / B404) ist anzustreben .

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

entfällt

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Wird nach Beschlussfassung ergänzt

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan hat Bestandskraft bis zur seiner Überprüfung im Sinne des §47 d Abs. 5 BImSchG spätestens nach fünf Jahren.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Keine (Gutsbezirk hat keine Bewohner)

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird bei bedeutsamen Änderungen der Lärmsituation, spätestens aber nach 5 Jahren anhand des vom LLUR erarbeiteter Schema überprüft und evaluiert, sieh [/www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laermenschutz/laermsh/materialien.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laermenschutz/laermsh/materialien.html)

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten entstehen nicht für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

Friedrichsruh , den 29.03.2017

E. Könncke



Könncke , Gutsvorsteher des Forstgutsbezirks Sachsenwald

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3} und Eisenbahnstrecken des Bundes		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

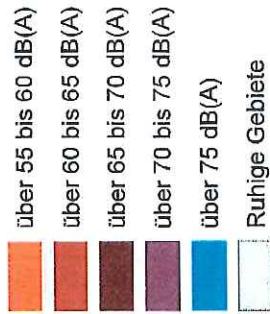
⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Umsetzung der Umgebungslärm-richtlinie 2002/49/EG Festsetzung ruhiger Gebiete im Forstgutsbezirk Sachsenwald gem § 47 d. Abs. 2 BImSchG

ENTWURF

Lärmbelastungen 2. Stufe 2012

LDEN (Isophone)



Angaben zu den ruhigen Gebieten

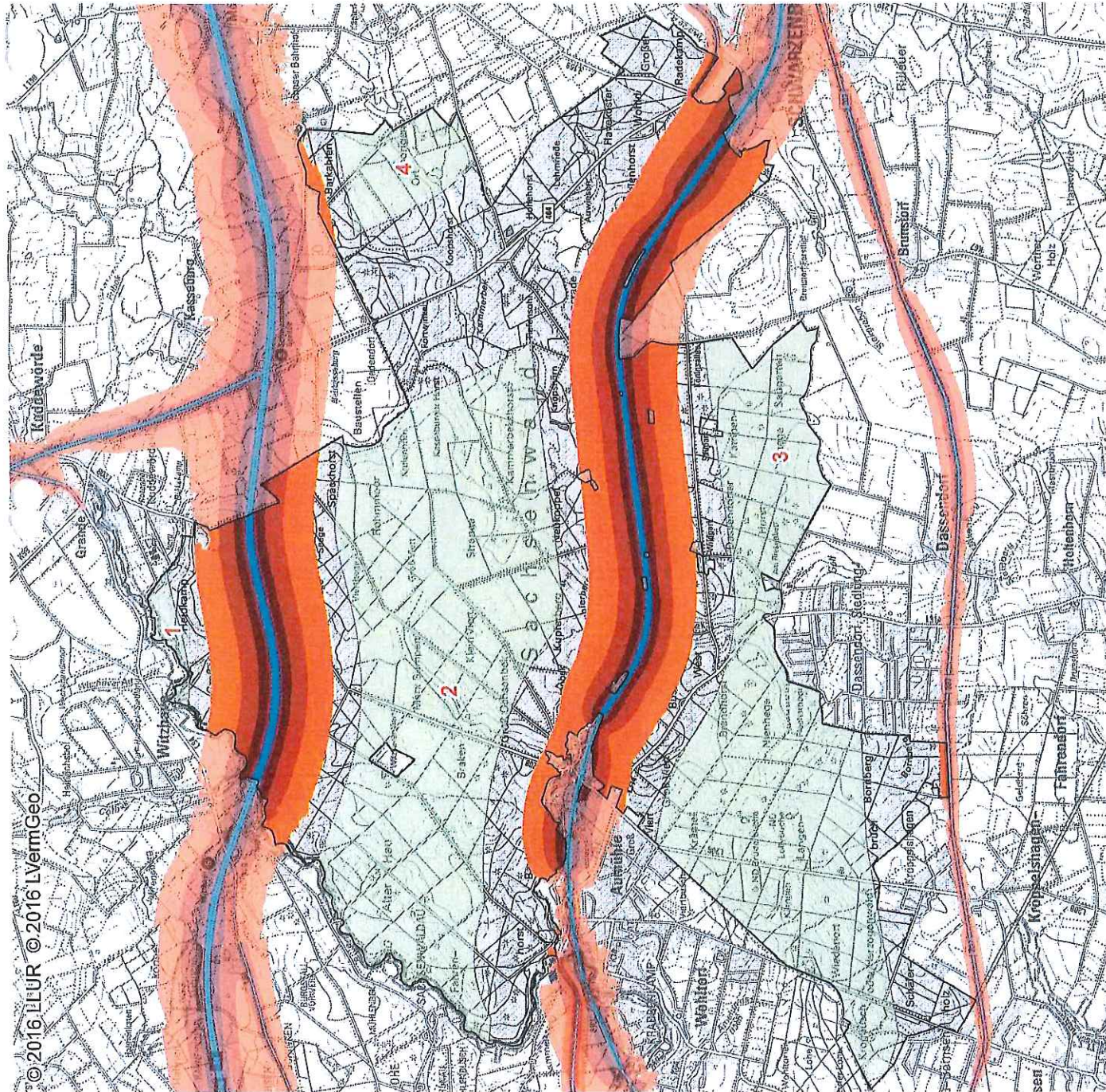
Ruhiges Gebiet	Größe
1	0,29 km ²
2	13,72 km ²
3	10,57 km ²
4	1,47 km ²
Gesamt	26,05 km²

Ruhige Gebiete werden in den markierten Bereichen in einem Abstand von 1 km zur Mittellachse der Hauptverkehrsstraßen A 24, B 207 und B 404 sowie der Haupt-eisenbahnstrecke Hamburg - Berlin innerhalb des Forstgutsbezirks Sachsenwald festgesetzt.

06.03.2017

Maßstab: 1:45.000

0 0,75 1,5 3 Kilometer



Az.:

26.03.2018

**Vermerk
 zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
 des Forstgutsbezirks Sachsenwald vom 26.03.2018**

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gem. § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Öffentlichkeit erhält gem. 47 d Abs.3 BImSchG die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk gibt die Möglichkeit die Überprüfung des Lärmaktionsplans zu vereinfachen und zu dokumentieren. Der Vermerk kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit verwendet werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist eine Zusammenfassung des gültigen und insbesondere bei den Daten aktualisierten Lärmaktionsplans von max. 10 Seiten dem LLUR zu übermitteln. Dieser Vermerk kann dem Aktionsplan beigelegt werden.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans.

Die Aufstellung und die Umsetzung des Aktionsplans sollten bewertet, sowie die erreichten Ergebnisse und Ziele dargestellt werden. Entsprechen die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans nicht den Vorgaben und Erwartungen, ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. Auch können Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Emissions- oder Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich machen. Andernfalls ist eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

Für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse sollten die unten stehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt bewertet werden:

- +** gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0** nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1. Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans	+ / 0 / -
<u>1.1 Entwurfserstellung</u> Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf die Lärmprobleme und –auswirkungen ausreichend und sind hinreichende Lärminderungsmaßnahmen, Strategien oder planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärm enthalten? Bewertung / Erläuterung:	+
<u>1.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit</u> Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv? Bewertung / Erläuterung:	+

1.3 Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen? Bewertung / Erläuterung:	+
1.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet, einbezogen und sind sie in die Abwägung eingeflossen? Bewertung / Erläuterung:	+
1.5 Beschlussfassung Hat die Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen? Der Forstgutsbezirks Sachsenwald ist ein gemeindefreier Bezirk.	-
1.6 Zeitplanung Erfolgt die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben? Bewertung / Erläuterung:	+

2. Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans	+ / 0 / -
Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen <u>Maßnahmen</u> umgesetzt werden?	
2.1.1 Maßnahme: ... Da keine relevanten Lärmprobleme auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärmmin- derung für die nächsten 5 Jahre geplant.	-
2.1.2 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	-
2.1.3 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	-
2.1.4 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	-
2.1.5 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	-
2.1.6 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	-

Ggf. weitere Zeilen einfügen

2.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Bewertung / Erläuterung:

-

2.3 Wurden langfristige Strategien verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell?

Bewertung / Erläuterung:

-

2.4 Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

3. Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

+ / 0 / -

3.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald hat keine Einwohner/innen und keine Gebäude.:

-

3.2 Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen?

-

3.3 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Bewertung / Erläuterung:

-

4. Zusammenfassung der Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

ja/nein

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen nicht den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich.

n

Oder

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

j

Raum für ergänzende Anmerkungen

5. Rechtliche Grundlagen

ja/nein

5.1 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde relevant für den Lärmaktionsplan und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans, zum Beispiel Änderungen von B- oder F-Plänen oder Verordnungen auf Grundlage des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz?

☒ n

Erläuterung:

5.2 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes oder Landes relevant für den Lärmaktionsplan? Zum Beispiel kann die Aufnahme von Lärmaktionsplänen als Fördervoraussetzung, Änderungen von Auslösewerte, Richtwerten oder Grenzwerten eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern?

☒ n

Erläuterung:

6. Änderung der Lärmsituation

ja/nein

Hat sich die Lärmsituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans grundlegend geändert, und sind zum Beispiel andere Prioritäten zu setzen die eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern? (Erhebliche Änderung in den Belastetenzahlen, neue oder verminderte Lärmprobleme)

☒ n

Erläuterung:

7. Schlussfolgerung

ja/nein

Eine umfängliche Überarbeitung des Aktionsplans vom 29.03.2017 ist erforderlich.

☒ n

oder

Eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplans mit einer Aktualisierung der Daten ist ausreichend.

☒ j

Art und Zeitraum der Mitwirkung der Öffentlichkeit nach 47 d Abs.3 BImSchG:

Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats.

Raum für ergänzende Anmerkungen:

Friedrichsruh, den 10.04.2018.....

Ort, Datum



Könnicke

Gutsvorsteher des Forstgutsbezirks Sachsenwald